



## Die neue VOB/A 2019 wurde veröffentlicht!

von Rechtsanwalt Jan-Eric Smolarek\*

### I. Einführung

Nach der umfassenden Vergaberechtsreform im Jahr 2016 hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) im November des letzten Jahres weitere Änderungen der VOB/A beschlossen. Die geänderte Fassung der VOB/A wurde nunmehr am 19.02.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Änderungen der VOB/A 2019 betreffen dabei nicht nur den 1. Abschnitt für nationale Bauvergaben, sondern auch den 2. Abschnitt für europaweite Vergaben und den 3. Abschnitt für Vergaben im Bereich der Verteidigung und Sicherheit. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die geänderten Abschnitte der VOB/A von öffentlichen Auftraggebern noch nicht anzuwenden, da es an einem entsprechenden Einführungserlass des Bundes bzw. erforderlicher Änderungen der Verwaltungsvorschriften auf Länderebene fehlt. Das zuständige Bundesministerium hat hinsichtlich des geänderten 1. Abschnitts jedoch bereits einen entsprechenden Erlass für den 01.03.2019 angekündigt, weshalb mit einem zeitnahen Inkrafttreten zu rechnen ist. Ab welchem Zeitpunkt die neuen Regelungen des 2. Abschnitts (EU-Vergaben) und 3. Abschnitts (Verteidigung/Sicherheit) Anwendung finden, steht noch nicht fest, da es hierfür zunächst einer Änderung der VgV bzw. der VSVgV bedarf.

### II. Die wesentlichen Änderungen im Kurzüberblick

Für einen ersten Überblick lassen sich die wesentlichen Änderungen des 1. Abschnitts, der die nationale Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte regelt, wie folgt zusammenfassen:

1. Es erfolgt nunmehr eine Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, sodass dem Auftraggeber fortan grundsätzlich beide Verfahrensarten nach seiner Wahl zur Verfügung stehen (§ 3a Abs. 1 S. 1 VOB/A 2019).

2. Bauleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 3.000,00 € können künftig grundsätzlich ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (sog. Direktauftrag; § 3a Abs. 4 S. 1 VOB/A 2019).

3. Der Nachweis der Eignung wurde durch die Neuregelung in einigen Bereichen erleichtert. So kann etwa bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 € auf Eignungsnachweise verzichtet werden, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist (§ 6a Abs. 5 VOB/A 2019). Ferner wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits in deren Besitz ist (§ 6b Abs. 3 VOB/A 2019).

4. Der Auftraggeber hat künftig an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen eine abschließende Liste mit den vorzulegenden Unterlagen anzugeben (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 VOB/A 2019).

5. Es wurden verschiedene neue Regelungen zur Zulassung mehrerer Hauptangebote aufgenommen. So sind etwa Hauptangebote von Bietern, die mehrere Angebote abgegeben haben, auszuschließen, wenn der Auftraggeber die Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht zugelassen hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A 2019).

6. Wesentliche Änderungen wurden hinsichtlich der Nachforderung von Unterlagen vorgenommen, die sowohl für nationale als auch für europaweite Verfahren gelten (§ 16d VOB/A 2019). Danach müssen fehlende Unterlagen weiterhin nachgefordert werden. Zugleich müssen Bieter gemäß § 16d Abs. 1 VOB/A 2019 künftig aber auch aufgefordert werden, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu vervollständigen bzw. zu korrigieren. Es verbleibt insofern jedoch die umstrittene Frage, wann Unterlagen überhaupt „fehlerhaft“ sind. Zudem wurde die bislang vorgesehene starre Frist von 6 Kalendertagen für die Vorlage nachgeforderter Unterlagen gestrichen. Diese sind nunmehr innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen, die aber 6 Kalendertage grundsätzlich nicht überschreiten soll. Es dürfte hierbei folglich auf eine Einzelfallentscheidung hinauslaufen.



7. Hinsichtlich der Zuschlagskriterien sowie der Zuschlagsentscheidung wurden unter § 16d VOB/A 2019 verschiedene Klarstellungen vorgenommen. Es wurde etwa konkretisiert, dass neben dem Preis auch die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals berücksichtigt werden kann, wenn die Qualität des Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung hat (§ 16d Abs. 1 Nr. 5 VOB/A 2019).

Zusammengefasst lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt festhalten, dass die Vergabevorschriften für Bauleistungen durch die Änderungen der VOB/A 2019 weiter an die Regelungen für Liefer- und Dienstleistungen angenähert wurden. Inwieweit sich die vorgenommenen Änderungen in der Praxis auswirken werden, bleibt zunächst jedoch abzuwarten. Nach Inkrafttreten der geänderten Abschnitte der VOB/A werden wir Sie über die wesentlichen Änderungen noch ausführlicher informieren.

#### **Hinweis**

*Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

#### **Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0  
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Königstraße 32 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (491) 45 45 229-99  
E-Mail [leer@ahlers-vogel.de](mailto:leer@ahlers-vogel.de)

**\*Jan-Eric Smolarek** studierte Rechtswissenschaften in München und Amsterdam. Ergänzend hierzu schloss er eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung im anglo-amerikanischen Recht ab. Herr Smolarek trat im August 2016 in unsere Sozietät ein und betreut unsere Mandanten seitdem im Bau- und Architektenrecht sowie im Vergaberecht. Herr Smolarek hat den Fachanwaltslehrgang im Bau- und Architektenrecht erfolgreich absolviert.